Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

urn:nbn:de:bsz:31-217331

Visual Library

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Fahrkarten zu einfacher Fahrt, als bei Rückfahrkarten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Giltigkeit versehen zu lassen. Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Giltigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne giltige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

   Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.
3. Der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen ist nicht gestattet.

   Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein.
4. Das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten.

   Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus der Betriebsordnung verwiesen.
6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheinhefte mit folgenden Geschäftsstunden:
   a. an Werktagen von 8—12 V. u. 2—7 N.;
   b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 V. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach solchen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Frachtsätze bestehen, eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein.
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.

   Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten.

c. Expreßgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschlossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditions-

verfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expreßguts hat bei den Gepäckexpeditionen*) zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Expreßgutfracht ist vorauszubezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expreßgut-Freimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind am Expreßgutschalter erhältlich. Deklaration des Interesses an der Lieferung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.
3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalsatze von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten. Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expreßgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adreßstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzusteigen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Signirgebühr (5 ₰ für 1 Stück).

d. Gepäck- und Expreßgutbestätterei.

Am Hauptbahnhof ist eine Gepäck- und Expreßgutbestätterei eingerichtet.

Aufgabe derselben ist:

1. Gegenstände, welche ihr von abgehenden Reisenden zur Aufgabe als Gepäck oder Expreßgut angemeldet oder übergeben werden, aus der Stadt nach dem Hauptbahnhof zu verbringen;
2. Reisegepäck, welches mit Wagen nach dem Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in den Gepäckraum zu tragen;
3. Hand- und Reisegepäck, welches die ankommenden Reisenden vom Gepäckraum oder sofort nach Ankunft der Züge vom Bahnsteige weg in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe der Stadt verbringen lassen wollen, dahin abzutragen;
4. das angekommene Hand- und Reisegepäck den Reisenden vom Bahnsteig oder vom Gepäckraum weg nach ihren Wagen zu verbringen;
5. Handgepäck, welches sich Reisende an die Züge, von einer Bahnhofräumlichkeit in eine andere oder von einem Zug zum andern verbringen lassen wollen, dahin abzutragen.
6. Die angekommenen Expreßgutsendungen für Karlsruhe und Gottesaue, welche nicht bahnhoflagernd gestellt oder zur Selbstabholung bestimmt sind, zuzuführen.

An Gebühren darf die Bestätterei berechnen:

1. Für Verbringung von Gepäck aus der Stadt in die Bahnhofsräumlichkeiten oder an die Züge und umgekehrt:
   für einen Koffer . . . . . 30 ₰
   für mehrere Koffer per Stück 20 „
   für sonstiges Gepäck . . . . 10 „
   Mindesttaxe . . . . . 20 „
2. Für Abladen des mit Wagen nach dem Bahnhof beförderten Gepäcks und Verbringung desselben in die Bahnhofsräumlichkeiten oder an die Züge und umgekehrt; ferner für Verbringung von Handgepäck von einer Bahnhofräumlichkeit in eine andere, oder an die Züge und von einem Zug zum andern:
   für jedes Stück . . . . . 5 ₰
3. Für Bestellung der angekommenen Expreßgüter an die Adressaten:
   für Sendungen bis einschl. 5 Kilogr. per Sendung . . 10 ₰
   für schwerere Sendungen für jede auch nur angefangenen 50 Kilogr. . . . . 15 „
   mindestens aber . . . 20 „
   für die Sendung.

Für die Anmeldung der zur Selbstabholung bestimmten Expreßgüter sowie der einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden eintreffenden Fleischsendungen wird eine An-

*) Eine Expreßgutannahmestelle befindet sich auch Amalienstraße 14b. Dieselbe ist geöffnet vom Mai bis einschl. September an Werktagen von 7—12½ u. 2—8 Uhr, vom Oktober bis einschl. April an Werktagen von 8—12½ u. 2—8 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen geschlossen!

meldegebühr von 5 ₰ erhoben. Mehrere an den gleichen Empfänger gerichtete Sendungen werden als eine gerechnet.

Anmeldungen zum Abholen von Gepäck und Expreßgutstücken, welche zum Versandt gelangen sollen, können mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Gepäck- bezw. Expreßgutanmeldung für die Gr. Badische Bahn" oder mittelst gedruckter Anmeldekarten, welche in die Postbriefkasten unfrankirt eingelegt werden, erfolgen.

Solche Anmeldekarten aus rotem Karton sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie an den Gepäck- bezw. Expreßgutschaltern am Hauptbahnhofe, bei der Expreßgutannahmestelle Amalienstraße 14b und beim K. Postamt II beim Hauptbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Die zur Gepäck- und Expreßgutbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahngepäckbestätterei Karlsruhe Nr...." bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

e. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutabfertigung und Eilgutabfertigung) sind folgende:

Vom 1. April bis 30. September
von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

An den Samstagen und den den Festtagen vorausgehenden Werktagen jedoch endigt die Annahme und Abgabe der Frachtgüter schon um 6 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 31. März
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnams-, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags.

Uebernahme der Güter. (§. 58 der Verkehrs-Ordnung.) Soweit die Natur des Frachtstückes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem eine mit seiner Unterschrift versehene besondere Erklärung ausstellt. Formulare zu solchen Erklärungen sind bei den Abfertigungsstellen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr (das Stück 1 ₰, bei Abnahme von 100 Stück 75 ₰) zu erhalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise unverpackte Fellsendungen in bloßer Umschnürung, unverpackte Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren, letztere jedoch nur, soweit sie nicht in dauerhaften Kisten, Fässern und dergleichen zur Auflieferung gelangen, müssen in versiegelten oder plombirten Emballagen verpackt sein. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten dürfen nicht lecken und sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie gährender Fruchtsaft versendet wird, dürfen indessen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt der Luft aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes und dergl. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Oel- und Syrupfässer, werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn der Absender diesen Mangel im Frachtbriefe anerkennt.

Die zur Aufnahme von frischen Fischen in Eispackung dienenden Körbe und sonstigen Verpackungsmittel sind zum Schutze der mitverladenen Güter innen durch Stroh, Sägespäne, Torfmoos u. dgl. zu dichten.

Gefüllte Säcke müssen mit Stricken, nicht etwa nur mit Strohseilen, fest und derartig zugebunden sein, daß ein zum Anfassen dienender Kropf gebildet wird.

Fortsetzung auf Seite 58.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Expreßgut-Tarif

für Sendungen nach badischen Eisenbahnstationen.

I. Taxe für die Sendung im Gewicht bis zu 5 kg.
II. Fracht für je 10 kg für Sendungen über 5 kg.

km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf	km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf	km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
272	Aach-Linz	50	96	72	Diersheim über Bühl	25	26	29	Gondelsh. über Grötzingen Bruchsal	25	11
53	Achern	25	19	91	über Kehl	25	32	33		25	12
137	Achkarren	25	48	91	Dinglingen	25	32	148	Gottenheim	30	52
133	Adelsheim	25	47	175	Distelhausen	35	62	228	Gottmadingen	40	80
93	Aglasterhausen	25	33	249	Dogern	45	88	21	Graben-Neudorf	25	8
246	Albbruck	45	87	173	Donaueschingen	35	61	102	Grafenhausen	25	36
243	Albert-Hauenstein	45	86	85	Dundenheim Offenb.	25	30	203	Grenzach	40	72
241	Allensbach	45	85	94	über Kehl	25	34	257	Grießen	45	90
84	Altenheim Offenburg	25	30	5	Durlach	25	2	223	Grimmelshofen	40	79
94	über Kehl	25	33	14	Durmersheim	25	5	7	Grötzingen	25	3
59	Altlußheim	25	21	86	Eberbach	25	31	94	Grombach	25	33
49	Altschweier	25	18	237	Eberfingen	45	83	167	Grüningen	30	59
65	Appenweier	25	23	172	Edelfingen	35	61	178	Grünsfeld	35	63
97	Asbach	25	34	186	Efringen-Kirchen	35	66	158	Grunern	30	56
231	Atzenbach	45	81	10	Eggenstein	25	4	115	Gundelsheim	25	41
79	Auenheim Bühl	25	28	124	Eicholzheim	25	44	110	Gutach	25	39
84	über Kehl	25	30	124	Eichstetten	25	44	183	Gutmadingen	35	65
117	Auerbach	25	41	190	Eimeldingen	35	67	203	Haagen Weil	40	72
167	Auggen	30	59	120	Emmendingen	25	42	210	über Basel	40	74
194	Aulfingen	35	68	120	Endingen	25	42	6	Hagsfeld	25	3
99	Babstadt	25	35	208	Engen	40	73	143	Hainstadt	30	51
38	Baden	25	14	40	Enzberg	25	14	115	Halbmeil	25	41
173	Badenweiler	35	61	210	Epfenhofen	40	74	192	Haltingen	35	68
120	Bahlingen	25	42	54	Eppelheim	25	19	192	Hammereisenbach	35	68
160	Ballrecht-Doffingen	30	56	48	Eppingen	25	17	202	Hammerstein	40	71
49	Balzhofen Bühl	25	18	25	Ersingen	25	9	220	Hasel	40	77
112	über Kehl	25	40	261	Erzingen	50	92	99	Haslach	25	35
69	Bammenthal	25	25	79	Eschelbronn	25	28	112	Haßmersheim	25	40
198	Basel	35	70	245	Espasingen, Trib.-Singen	45	86	197	Hattingen	35	69
32	Bauerbach	25	12	102	Ettenheim	25	36	106	Hausach	25	38
174	Bellingen	35	61	107	Ettenheimmünster	25	38	218	Hausen-Raitb. Weil	40	77
10	Berghausen	25	4	7	Ettlingen Bhf.	25	3	225	über Basel	40	79
249	Behringen	45	88	10	Ettlingen Holzhof	25	4	244	Hegne	45	86
217	Beuggen	40	76	10	Ettlingen Stadt	25	4	55	Heidelberg Hptbhof	25	20
91	Biberach-Zell	25	32	15	Etzenroth	25	6	57	Heidelberg Karlsthor	25	20
267	Bichtlingen	50	94	148	Eubigheim	30	52	28	Heidelsheim	25	10
16	Bietigheim	25	6	35	Eutingen	25	13	208	Heidingsfeld	40	73
102	Binau	25	36	217	Fahrnau T., Weil	40	76	116	Heinsheim	25	41
58	Bindfadenfabrik	25	21	216	Fahrnau W. Weil	40	76	156	Heitersheim	30	55
195	Binzen	35	69	223	über Basel	40	79	62	Helmlingen- Bühl	25	22
11	Blankenloch	25	4	36	Flehingen	25	13	101	Mückenschopf üb. Kehl	25	36
133	Bödigheim	25	47	24	Frauenalb	25	9	89	Helmstadt	25	32
127	Bötzingen	25	45	136	Freiburg Hptbhf.	25	48	238	Herblingen	45	84
159	Boxberg-Wölchingen	30	56	139	Freiburg-Wiehre	25	49	105	Herbolzheim	25	37
179	Bräunlingen	35	63	67	Freistett Bühl	25	24	28	Herrenalb	25	10
158	Breisach	30	56	96	über Kehl	25	34	209	Herthen	40	74
225	Brennet Rh.	40	79	64	Friedrichsfeld	25	23	53	Hildmannsfeld Bühl	25	19
228	Brennet W.	40	80	16	Friedrichsthal, Blankenl.	25	6	110	über Kehl	25	39
25	Bretten üb. Grötzing.	25	9	86	Friesenheim	25	31	43	Hilpertsau	25	16
37	Bruchsal	25	13	217	Fützen	40	76	150	Himmelreich	30	53
194	Brombach	35	68	62	Furschenbach	25	22	173	Hinterzarten	35	61
10	Bruchhausen	25	4	206	Furtwangen	40	73	189	Hintschingen	35	67
22	Bruchsal	25	8	34	Gaggenau	25	12	77	Hirschhorn	25	27
141	Buchen	25	50	190	Gamburg	35	67	144	Hirschlanden	30	51
131	Buchholz	25	46	186	Geisingen	35	66	159	Hirschsprung	30	56
45	Bühl	25	16	83	Gengenbach	25	30	183	Hochhausen	35	65
50	Bühlerthal	25	18	173	Gerlachsheim	35	61	40	Hockenheim	25	14
160	Buggingen	30	56	39	Gernsbach	25	14	167	Höllsteig	30	59
3	Bulach	25	2	198	Geroldshausen	35	70	37	Hörden	25	13
131	Burkheim	25	46	155	Gerolzahn	30	55	80	Hoffenheim	25	28
13	Busenbach	25	5	38	Gochsheim	25	14	217	Hohenkrähen	40	76
114	Dallau	25	40	277	Göggingen	50	97	247	Horheim	45	87
128	Denzlingen	25	45	90	Goldscheuer- Offenb.	25	32	116	Hornberg	25	41
				88	Kittersburg ü. Kehl	25	31				

km	Sendungen nach:	I. Pf.	II. Pf.	km	Sendungen nach:	I. Pf.	II. Pf.	km	Sendungen nach:	I. Pf.	II. Pf.
79	Hubacker	25	28	72	Mauer	25	26	73	Offenburg	25	26
176	Hüfingen	35	62	211	Maulburg über Weil	40	74	243	Ofteringen	45	86
162	Hügelheim	30	57	218	Maulburg über Basel	40	77	34	Oos	25	12
143	Hugstetten	30	51	10	Marau	25	4	84	Oppenau	25	30
26	Huttenheim	25	10	74	Meckesheim	25	26	99	Orschweier	25	35
87	Ichenheim Offenburg	25	31	261	Meersburg	50	92	77	Ortenberg	25	27
97	Ichenheim über Kehl	25	34	91	Meißenheim Offenburg	25	32	136	Osterburken	25	48
154	Ihringen	30	54	101	Meißenheim über Kehl	25	36	94	Ottenheim Offenburg	25	33
192	Immendingen	35	68	64	Memprechtshof. Bühl	25	23	104	Ottenheim über Kehl	25	37
227	Im Weiler	40	80	99	Memprechtshof. über Kehl	25	35	64	Ottenhöfen	25	23
28	Ispringen	25	10	289	Mengen	50	102	48	Ottersweier	25	17
184	Istein	35	65	274	Menningen	50	96	148	Peterzell-Königsfeld	30	52
20	Itterbach	25	7	42	Menzingen	25	15	177	Pfohren	35	62
111	Jagstfeld	25	39	176	Mergentheim	35	62	31	Pforzheim	25	11
129	Jechtingen	25	46	270	Meßkirch	50	95	276	Pfullendorf	50	97
15	Jöhlingen	25	6	33	Mingolsheim	25	12	30	Philippsburg	25	11
284	Josephslust	50	100	51	Moos Bühl	25	18	50	Plankstadt	25	18
205	Kandern	40	72	112	Moos über Kehl	25	40	163	Posthalde	30	58
104	Kappel	25	37	108	Mosbach	25	38	232	Radolfzell	45	82
60	Kappelrodeck	25	21	44	Mühlacker	25	16	102	Rappenau	25	36
26	Karlsdorf	25	10	5	Mühlburg	25	2	24	Rastatt	25	9
3	Karlsruhe Mühlb. Th.	25	2	214	Mühlhausen	40	75	247	Reichenau	45	87
79	Kehl	25	28	257	Mühlingen	45	90	10	Reichenbach	25	4
109	Kenzingen	25	39	82	Müllen Offenburg	25	29	203	Reichenberg	40	72
96	Kippenheim	25	34	96	Müllen über Kehl	25	34	44	Reichenthalerstraße	25	16
191	Kirchen-Hausen	35	67	165	Müllheim	30	58	197	Reicholzheim	35	69
51	Kirchheim b. Heidelberg	25	18	168	Müllheim Rathaus	30	59	59	Renchen	25	21
192	Kirchheim b. Würzburg	35	68	106	Münchweier	25	38	53	Rheinau	25	19
147	Kirchzarten	30	52	35	Münzesheim	25	13	69	Rheinbischofsh. Bühl	25	25
155	Kirnach	30	55	19	Muggensturm	25	7	94	Rheinbischofsh. über Kehl	25	33
109	Kirnbach	25	39	236	Murg	45	83	213	bei Rheinfelden	40	75
180	Kleinkems	35	63	58	Neckarau	25	21	33	Rheinsheim	25	12
15	Kleinsteinbach	25	6	86	Neckarbischofsheim	25	31	107	Rheinufer	25	38
164	Klengen	30	58	111	Neckarburken	25	39	178	Rheinweiler	35	63
7	Knielingen	25	3	105	Neckarelz	25	37	229	Rickelshausen	45	91
116	Köndringen	25	41	64	Neckargemünd	25	23	200	Riedöschingen	35	70
20	Königsbach	25	7	98	Neckargerach	25	35	114	Riegel (Bahnhof)	25	40
124	Königschaffhausen	25	44	74	Neckarhausen	25	26	116	Riegel, Kaiserstuhlbahn	25	41
168	Königshofen	30	59	70	Neckarsteinach	25	25	201	Riehen über Weil	40	71
253	Konstanz	45	89	110	Neckarzimmern	25	39		Riehen über Basel	40	72
73	Kork	25	26	81	Neidenstein	25	29	103	Ringsheim	25	37
280	Krauchenwies	50	98	246	Nenzingen	45	87	157	Rippberg	30	55
151	Krozingen	30	53	179	Neudingen	35	63	141	Rosenberg	25	50
28	Kuppenheim	25	10	168	Neuenburg	30	59	33	Rothenfels	25	12
99	Lahr	25	35	67	Neu-Freistett Bühl	25	24	36	Roth-Malsch	25	13
31	Langenbrücken	25	11	96	Neu-Freistett über Kehl	25	34	133	Rothweil	25	47
13	Langensteinbach	25	5	245	Neuhausen	45	86	197	Rümmingen	35	69
171	Lauda	30	60	37	Neulußheim	25	13	4	Rüppurr	25	5
239	Laufenburg (Klein-L.)	45	84	255	Neumkirch	45	90	230	Säckingen	45	81
77	Lautenbach	25	27	6	Neureuth	25	3	140	St. Georgen b. F.	25	49
70	Legelshurst	25	25	182	Neustadt i. Schw.	35	64	145	St. Georgen i. Schw.	30	51
197	Leipferdingen	35	69	82	Niederschopfheim	25	29	47	St. Ilgen	25	17
12	Leopoldshafen	25	5	221	Niederschwörstadt	40	78	127	Sasbach	25	45
194	Leopoldshöhe	35	68	125	Niederwasser	25	44	264	Sauldorf	50	93
76	Leutesheim Bühl	25	27	170	Niederweiler	30	60	242	Schaffhausen	45	85
87	Leutesheim über Kehl	25	31	37	Niefern	25	13	145	Schallstadt	30	61
58	Lichtenau-Ulm Bühl	25	21	122	Nimburg	25	43	122	Schefflenz	25	43
105	Lichtenau-Ulm über Kehl	25	37	137	Nußbach	25	48	60	Scherzheim Bühl	25	21
16	Linkenheim	25	6	56	Oberachern	25	20	103	Scherzheim über Kehl	25	37
142	Littenweiler	25	50	50	Oberbruch Bühl	25	18	40	Scheuern	25	14
201	Lörrach Weil	40	71	113	Oberbruch über Kehl	25	40	120	Schiltach	25	42
207	Lörrach über Basel	40	73	74	Oberkirch	25	26	171	Schliengen	30	60
248	Ludwigshafen a. S.	45	87	251	Oberlauchringen	45	88	60	Schlierbach	25	21
262	Mainau	50	92	32	Oberöwisheim	25	12	233	Schönau i. W. Weil	45	84
16	Malsch	25	6	51	Oberthal	25	18	240	Schönau i. W. über Basel	45	84
233	Mambach	45	82	42	Obertsroth	25	15	88	Schönberg	25	31
73	Mannheim Hauptbhf. üb. Heidelberg	25	26	171	Oberweiler	30	60	214	Schopf- Weil-Zell i W	40	75
				101	Obrigheim	25	36	221	Schopf- heim üb. Basel- „	40	78
61	Schwetzingen	25	22	38	Odenheim	25	14	78	Schutterwald Offenb.	25	28
162	Marbach	30	57	226	Oeflingen Weil	40	80	100	Schutterwald über Kehl	25	35
236	Markelfingen	45	83	233	Oeflingen über Basel	45	82	260	Schwakenreuthe	50	91
91	Marlen Offenburg	25	32	57	Oensbach	25	20	54	Schwarzach Bühl	25	19
87	Marlen über Kehl	25	31	19	Oetigheim	25	7	109	Schwarzach über Kehl	25	39
21	Marxzell	25	8	114	Offenau	25	40	161	Schweigern	30	57

km	Sendungen nach:	I. ₰	II. ₰
47	Schwetzingen	25	17
129	Seckach	25	46
47	Seckenheim	25	24
266	Sentenhart	50	94
290	Sigmaringen	50	102
222	Singen	40	78
84	Sinsheim	25	30
36	Sinzheim	25	13
252	Sipplingen, Trib.-Sing.	45	89
13	Söllingen	25	5
143	Sommeran	25	50
18	§ Spielberg-Schöllbrunn.	25	7
240	Stahringen	45	84
157	Staufen	30	55
96	Steinach	25	34
40	Steinbach	25	14
08	Steinen über Weil	40	73
15	Steinen über Basel	40	76
87	Steinsfurth	25	31
199	Stetten über Weil	35	70
206	Stetten über Basel	40	73
30	Stettfeld	25	11
250	Stockach	45	82
233	Stühlingen	45	88
254	Süßenmühle, Trib.-Sing.	45	89
162	Sulzburg	30	57
42	Sulzfeld	25	15
95	Sundheim über Offenburg	25	34
83	Sundheim über Kehl	25	30
178	Tauberbischofsheim	35	63
233	Thaingen	45	82
54	Thalhaus	25	19
203	Thalmühle	40	72
255	Thiengen über Triberg	45	90
260	Thiengen über Basel	50	91
177	Titisee	35	62
240	Todtnau über Weil	45	84
247	Todtnau über Basel	45	87
129	Triberg	25	46
27	Ubstadt	25	10
27	Ubstadt Nebenb.	25	10
270	Ueberlingen über Basel	50	95
257	Ueberlingen über Triberg	45	90
263	Uhldingen	50	93
171	Unterbalbach	30	60
241	Untereggingen	45	85
16	Untergrombach	25	6
31	Unteröwisheim	25	11
164	Unterschüpf	30	58
236	Utzenfeld über Weil	45	83
243	Utzenfeld über Basel	45	86
159	Villingen	30	56
47	Vimbuch über Bühl	25	17
116	Vimbuch über Kehl	25	41
198	Vöhrenbach	30	70
31	Waghäusel	25	11
243	Wahlwies	45	86
85	Waibstadt	25	30
135	Waldkirch	25	48
253	Waldshut	45	89
148	Wallbürn	30	52
151	Wasenweiler	30	53
223	Wehr	40	79
197	Weil	25	69
13	Weingarten	25	5
45	Weisenbach	25	16
230	Weizen	25	81
210	Welschingen	40	74
239	Wembach	45	84
59	Werblingen	25	21
202	Wertheim	40	71
29	Wiesenthal	25	11
41	Wiesloch	25	15
258	Wilchingen-Hallau	50	91
17	Wilferdingen	25	6
108	Wimpfen	25	38
69	Windschläg	25	25
32	Wintersdorf	25	12
186	Wittighausen	35	66
199	Wittlingen	35	70
17	Wössingen	25	6
111	Wolfach	25	39
200	Wollbach	35	70
184	Wolterdingen	35	65
214	Würzburg	40	75
211	Würzburg (Sanderau)	40	74
206	Wyhlen	40	73
40	Zaisenhausen	25	14
221	Zell i. W. über Weil	40	78
228	Zell i. W. über Basel	40	80
32	Zeuthern	25	12
284	Zielfingen	05	100
181	Zimmern	35	64
253	Zizenhausen	40	89
205	Zollhaus Blumberg	45	72
70	Zusenhofen	25	25
77	Zuzenhausen	25	27
95	Zwingenberg	25	34

§ Noch nicht eröffnet.

Expreßgut-Tarif

für Sendungen nach nichtbadischen Eisenbahnstationen.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
1. Bayerische Stationen.		
Abbach	65	123
Aibling	75	141
Amberg	65	123
Amorbach	60	114
Ansbach	45	84
Aschaffenburg	50	98
Augsburg	50	97
Bad Kissingen	50	99
Bad Reichenhall	90	175
Bäumenheim	45	87
Bamberg	60	111
Bayreuth	70	132
Berchtesgaden	95	186
Bergtheim	45	84
Bernried	65	130
Braunenburg	75	146
Burgau	45	81
Dettelbach	45	81
Dillingen	45	84
Dinkelsbühl	45	84
Donauwörth	45	85
Eger	80	153
Eichstätt	55	107
Endorf	75	147
Erlangen	55	108
Feldafing	65	126
Forchheim	60	113
Franzensbad	80	155
Freising	70	133
Fürth	55	102
Füßen	70	131
Furth i. W.	80	156
Garmisch-Partenkirchen	80	154
Gemünden	45	89
Günzach	55	105
Günzburg	40	76
Gunzenhausen	45	89
Haßfurth	50	99
Hergatz	65	121
Hennbergtheim	45	89
Hersbruck links d. Pegnitz / rechts „ „	55	109
Hof	80	155
Illertissen	40	76
Immenstadt	55	105
Ingolstadt	55	104
Karlstadt	45	84
Kaufbeuern	55	109
Kempten	50	98
Kitzingen	45	84
Kreuzwertheim	40	73
Kronach	65	130
Kufstein	80	153
Kulmbach	70	133
Landshut	75	145
Lauf links der Pegnitz / rechts „ „	55	105
Lichtenfels	65	122
Lindau	65	129
Lohr a. M.	45	85
Marktbreit	45	85
Marktheidenfeld	40	77
Meiningen	60	118
Mellrichstadt	55	109
Memmingen	45	86
Miltenberg	60	111
Mindelheim	50	95
Mittersendling	65	121
Mühldorf	75	148
München Centralbhf.	60	119
München Ostbhf.	65	122
Münnerstadt	55	101
Murnau	70	140
Neuburg a. D.	50	97
Neumarkt i. O.	60	112
Neustadt a. A.	50	97
Neustadt a. D.	60	113
Neuulm	35	68
Nördlingen	40	75
Nürnberg Centralbhf.	50	99
Oberammergau	75	150
Oberdorf b. Bieß.	60	113
Obernburg	55	104
Oberstdorf	60	116
Oberstaufen	60	111
Ochsenfurt	45	83
Oettingen	40	79
Passau	90	171
Possenhofen	65	125
Prien	75	150
Regensburg	65	129
Retzbach	45	81
Rimsting	75	149
Ritschenhausen	60	115
Röthenbach b. Lindau	60	116
Rosenheim	75	141
Roth	55	101
Rothenburg a. T.	50	99
Salzburg	90	172
Schaftlach	70	135
Schliersee	70	140
Schwabach	55	105
Schweinfurt Bhf.	50	91
Schweinfurt Stadt	50	92
Seeshaupt	70	131
Seligenstadt	45	82
Simbach	85	162
Sonthofen	55	108
Starnberg	65	123
Straubing	75	144
Teisendorf	85	166
Tölz	70	139
Traunstein	80	160
Trennfeld	40	75
Treuchtlingen	50	97
Türkheim i. B.	50	99
Tutzing	65	127
Uffenheim	50	91
Veitsböchheim	40	78
Weiden	70	133
Weigolshausen	45	87
Weilheim	70	132
Weißenburg a. S.	50	98
Wunsiedel	75	147
Zeil	55	102
2. Elsaß-Lothringische Stationen.		
Altkirch	45	83
Altmünsterol / Neuenbg.	50	91
über \ Kehl	55	109
Ars a. d. Mosel	60	113
Avricourt (Deutsch-)	40	77
Bannstein	30	50
Banzenheim	35	67
Barr	30	55
Bartenheim *)	40	80
Basel	40	79
Benfeld	30	51
Benningen	45	84
Bennweier / Kehl	35	68
über \ Breisach	40	75
Bensdorf	45	82
Berthelmingen	40	73
Bischheim	30	40
Bischweiler	30	37
Bitsch	30	55
Bitschweiler Thann	45	86
Bolchen	50	100
Bollweiler / Kehl	45	83
über \ Neuenburg	45	83
Brumath	30	47
Buchsweiler	30	45
Bühl i. Elsaß *)	45	88
Colmar / Kehl	35	71
über \ Breisach	40	72
Courcelles a. d. Nied	50	102
Dambach	30	60
Dammerkirch	45	87
Dettweiler	30	53
Devant les / Kehl	60	121
ponts über \ Wintersdorf	60	114
Diedenhofen	60	119
Dieuze	45	88
Dornach	40	76
Drusenheim	30	27
Ebersheim	30	56
Eichhofen	30	57
Erstein	30	48
Falkenberg	50	95
Fegersheim	30	44
Forbach	45	88
Gambsheim	30	32
Gebweiler / Kehl	45	87
über \ Breisach	45	88
Geispolsheim	30	42
Grafenstaden	30	41
Günsbach	40	78
Gundershofen	30	40
Habsheim	40	78
Hagenau	30	33
Hagendingen	65	120
Heißenstein	45	87
Hemmingen	40	71
Hochfelden	30	52
Hördt	30	41
Horburg	40	75
Hüningen	40	75
Illfurt	40	79
Ingweiler	30	45

*) Nach Bartenheim, Bühl i. E., Marienthal und Matzenheim können Expreßgutsendungen nur mit der Bezeichnung „bahnlagernd" aufgegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Kestenholz	35	62
Kogenheim	30	54
Lauterburg	30	21
Leberau	35	67
Limersheim	30	46
Logelbach über Kehl	40	72
Logelbach über Breisach	40	73
Lützelburg	30	59
Lützelhausen	30	56
Lutterbach	40	77
Marienthal *)	30	35
Markirch	35	70
Masmünster	50	91
Matzenheim *)	30	49
Merzweiler	30	38
Metz	55	109
Mörchingen	45	86
Molsheim	30	47
Mommenheim	30	49
Mothern	30	29
Mülhausen	40	74
Münster über Kehl	40	80
Münster über Breisach	45	81
Mutzig	30	49
Napoleonsinsel	40	72
Neubreisach Bahnhof	35	63
„ Stadt	35	63
Niederbronn	30	43
Novéant	60	116
Oberehnheim	30	52
Oberhofen	30	29
Oberhomburg	50	86
Obermodern	30	42
Pfaffenhofen	30	40
Rappoltsweiler	35	64
Reichshofen	30	42
Rixheim	40	77
Röschwoog	30	22
Roppenheim	30	20
Rosheim	30	49
Rothau	30	60
Rufach	40	77
Runzenheim	30	23
Saaralben	35	70
Saarburg über Obermodern	35	67
Saarburg über Vendenheim	40	75
Saargemünd	40	72
Saarunion	40	75
St. Avold	45	89
St. Kreutz i. E.	35	69
St. Ludwig	40	76
Scharrachbergheim	30	51
Schirmeck	30	59
Schirrheim	30	27
Schlettstadt	30	60
Selz über Marau	30	26
Selz über Kehl	30	61
Sennheim	45	82
Sentheim	45	89
Sesenheim	30	25
Sierenz	45	82
Steinburg	30	51
Straßburg Centralbhf.	30	38
„ Neudorf	30	36
Sufflenheim	30	25
Sulz (ob. Els.)	45	85
Sulz u. Wald über Marau	30	39
Sulz u. Wald über Kehl	35	63
Sulzbad	30	49
Sundhofen	35	68

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Thann	45	84
Türkheim	40	74
Vendenheim	30	43
Walbach	40	76
Walburg	30	37
Wanzenau	30	34
Wasselnheim	30	54
Weier i. Thal	40	77
Weiler bei Thann	50	99
„ Unterelsaß	35	67
Weissenburg über Marau	30	31
Weissenburg über Kehl	40	72
Wesserling	50	91
Wisch	30	57
Wölflingen	35	69
Wörth a. Sauer	30	41
Wolfganzen	35	65
Zabern üb. Obermodern	30	54
3. Frühere Hessische Ludwigsbahn-Stationen. *)		
Albig	35	62
Alsheim	30	52
Altheim	35	63
Alzey	30	60
Armsheim	32	64
Aschaffenburg	40	75
Auringen-Medenbach	45	87
Babenhausen	35	67
Biblis	25	38
Biebesheim	25	46
Bingen	45	86
Bischofsheim	35	62
Bodenheim	35	62
Bornheim	35	66
Budenheim	40	72
Büdesheim-Dromersh.	40	74
Bürstadt	25	34
Camberg	50	93
Dettingen	45	81
Dieburg	35	61
Dornberg-Groß-Gerau	30	54
Dornheim	30	52
Eppelsheim	30	56
Eppstein	45	81
Erbach	25	49
Erbenheim	50	91
Flonheim	35	68
Forsthaus	35	62
Frankfurt Fahrthor	35	65
„ Ostbahnhof	50	91
„ -Sachsenhaus.	35	65
Gaimühle	25	35
Gau-Algesheim	40	80
Gau-Bickelheim	35	68
Gaulsheim	45	82
Genfingen	40	72
Gernsheim	25	44
Goddelau-Erfelden	25	48
Gonsenheim	40	72
Griesheim am Main	35	69
„ im Ried	25	49
Groß-Auheim	45	85
Groß-Gerau	30	54
Groß-Rohrheim	25	40
Groß-Umstadt	35	67
Gundersheim	30	54
Guntersblum	30	54

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Gustavsburg-Kostheim	35	64
Hainstadt b. Hanau	40	75
Hanau Ostbahnhof	40	77
„ Westbahnhof	40	77
Heidesheim	40	76
Hetzbach-Beerfelden	25	45
Höchst am Main	40	71
Höchst-Neustadt	30	59
Hochstadt-Dörnigheim	45	85
Hofheim im Ried	25	40
„ „ Taunus	40	75
Hohenfülzen	25	50
Idstein	45	89
Igstadt	45	89
Ingelheim	40	80
Käferthal	25	26
Kahl	45	83
Kailbach	25	39
Kelsterbach	35	70
Kempten bei Bingen	40	78
Kettenheim	30	58
Klein-Auheim	40	75
Klein-Gerau	30	57
Klein-Ostheim	40	77
Klein-Umstadt	35	67
Klein-Winternheim	40	76
König	30	55
Kranichstein	30	53
Kriftel	40	75
Lampertheim	25	34
Langstadt	35	69
Laubenheim	35	66
Leeheim-Wolfskehlen	25	50
Lengfeld	35	63
Lorsbach	40	79
Lorsch	25	40
Mainkur	45	89
Mainz Gbhf. od. Neuthor	35	68
Marienborn	40	74
Messel	30	55
Mettenheim	25	50
Michelstadt	30	51
Mörfelden	30	58
Mombach	35	70
Monsheim	25	50
Mümling-Grumbach	30	57
Nackenheim	35	62
Nauheim b. Groß-Gerau	30	56
Niederbrechen	55	101
Nieder-Flörsheim	30	52
Niedernhausen	45	83
Nieder-Olm	40	72
Niederrad	35	62
Nieder-Ramstadt	30	55
Nieder-Saulheim	35	70
Niederselters	50	97
Nierstein	30	58
Oberbrechen	50	99
Ober-Ramstadt	30	57
Oppenheim	30	58
Osthofen	25	48
Pfeddersheim	25	46
Pfiffligheim	25	44
Raunheim	35	66
Reinheim	35	61
Rosengarten	25	38
Rosenhöhe	30	54
Rüsselsheim	35	64
Sachsenhausen	35	65
Schöllenbach	25	43

*) Die angegebenen Taxen für die Stationen der früheren Hessischen Ludwigsbahn verstehen sich für den Weg über Schwetzingen bezw. Eberbach, sofern dieser der kürzere. Bei dem Wege über Heidelberg bleiben die Taxen unter I. mit wenigen Ausnahmen die gleichen, während dieselben unter II. um je 4 Pf. höher sind.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Schwanheim am Main	40	73
Seligenstadt am Main	40	71
Sprendlingen i. Rheinh.	35	70
Stockstadt am Main	40	71
„ am Rhein	25	48
Wachenheim-Mölsheim	30	52
Wahlheim	35	62
Waldhof	25	28
Walldorf	30	60
Wallertheim	35	66
Weiterstadt	30	55
Welgesheim-Zotzenheim	35	70
Wiebelsbach-Heubach	35	63
Wiesbaden	50	93
Wilhelmsbad	45	85
Wörrstadt	35	68
Wörsdorf	50	91
Wolfskehlen	25	49
Worms Bahnhof	25	44
Worms Hafen	25	42
Zeilhard	30	59
Zell-Kirchbrombach	30	53
4. Main-Neckarbahn-Stationen. *)		
Arheilgen	30	53
Auerbach	25	39
Bensheim	25	38
Bessungen	25	49
Bickenbach	25	43
Birkenau	25	33
Darmstadt	25	49
Eberstadt	25	46
Egelsbach	30	56
Erzhausen	30	54
Frankfurt Hptbhf.	35	65
Friedrichsfeld M. N. B.	25	21
Fürth i. O.	25	40
Großsachsen	25	26
Hemsbach	25	32
Heppenheim	25	35
Jugenheim	25	50
Isenburg	35	61
Ladenburg	25	24
Langen	30	57
Laudenbach	25	33
Louisa	35	63
Mörlenbach	25	35
Pfungstadt	25	48
Reifen	25	34
Rimbach	25	38
Seeheim	25	46
Sprendlingen	30	59
Weinheim	25	29
Wixhausen	30	53
Zwingenberg	25	40
5. Pfälzische Stationen.		
Albersweiler	25	34
Albisheim a. d. Pf. über Heidelberg	30	58
Albisheim über Schwetzingen	30	54
Albsheim a./Eis über Heidelberg	30	53
Albsheim a./Eis über Schwetzing.	25	49
Albsheim a./Eis über Maxau	30	57
Alsenz	40	72
Altenbamberg	40	76
Altenglan	40	79
Annweiler	25	36

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Asselheim über Heidelberg	30	53
Asselheim über Schwetzing.	25	49
Asselheim über Maxau	30	57
Barbelroth-Oberhausen	25	24
Bayerfeld-Cölln	35	69
Bellheim	25	22
Berg	25	19
Berghausen über Rheinsheim	25	28
Berghausen über Altlußheim	25	34
Berghausen über Maxau	25	34
Bergzabern	25	26
Bexbach	40	79
Biebermühle	30	55
Bierbach	40	72
Billigheim-Mühlhofen	25	26
Blickweiler	40	76
Bliesbrücken (Pf. B.)	45	83
Bliesdahlheim-Herbitzheim	40	79
Blieskastel	40	74
Bobenheim über Heidelberg	25	43
Bobenheim über Schwetzing.	25	39
Bockenheim-Kindenheim über Heidelberg	30	55
Bockenheim-Kindenheim über Schwetzingen	30	51
Bockenheim-Kindenheim über Maxau	30	58
Böhl-Iggelheim über Heidelberg	25	43
Böhl-Iggelheim über Schwetzing.	25	39
Böhl-Iggelheim über Maxau	25	44
Börrstadt über Heidelberg	35	64
Börrstadt über Schwetzing.	35	62
Börrstadt über Maxau	35	62
Breitfurt	40	77
Bruchmühlbach	40	71
Contwig	35	64
Deidesheim	25	43
Dellfeld	35	62
Dielkirchen	35	68
Dreihof	25	31
Dürkheim a. H.	25	47
Ebernburg	40	77
Ebertsheim über Heidelberg	30	56
Ebertsheim über Schwetzing.	30	52
Ebertsheim über Maxau	30	59
Edenkoben	25	34
Edesheim	25	33
Einöd	35	70
Eisenbach-Matzenbach	40	76
Eisenberg-Hettenleidelh. über Heidelberg	30	57
Eisenberg-Hettenleidelh. über Schwetzingen	30	53
Enkenbach	30	54
Erpolzheim-Ungstein über Heidelberg	25	48
Erpolzheim-Ungstein über Schwetzingen	25	44
Erpolzheim-Ungstein über Maxau	25	49
Esselsfürth	30	58
Flomersheim-Eppstein über Heidelberg	25	42
Flomersheim-Eppstein über Schwetzingen	25	38
Folpersweiler	45	86
Frankenstein	25	48
Frankenthal über Heidelberg	25	40
Frankenthal über Schwetzing.	25	36
Freinsheim über Heidelberg	25	48
Freinsheim über Schwetzing.	25	44
Freinsheim über Maxau	25	50
Germersheim über Rheinsheim	25	22
Germersheim über Maxau	25	29
Gerisheim	45	81
Glan-Münchweiler	40	73

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Godramstein	25	31
Göllheim-Dreisen über Heidelberg	35	63
Göllheim-Dreisen über Schwetzing.	30	59
Göllheim-Dreisen über Maxau	35	64
Grünstadt über Heidelberg	30	52
Grünstadt über Schwetzing.	25	48
Grünstadt über Maxau	30	56
Hagenbach	25	16
Harxheim-Zell über Heidelberg	30	57
Harxheim-Zell über Schwetzing.	30	53
Harxheim-Zell über Maxau	40	71
Hassel	40	78
Haßloch über Heidelberg	25	46
Haßloch über Schwetzing.	25	42
Haßloch über Rheinsheim	25	40
Haßloch über Maxau	25	43
Hauenstein	25	43
Hauptstuhl	35	69
Heiligenstein über Altlußheim	25	35
Heiligenstein über Rheinsheim	25	27
Heiligenstein über Maxau	25	33
Heinzenhausen	40	75
Hinterweidenthal	25	47
Hirschhorn-Weilerbach	35	65
Hochspeyer	30	51
Hochstadt über Rheinsheim	25	30
Hochstadt über Maxau	25	32
Hochstätten	40	75
Homburg	40	75
Imsweiler	35	63
Ingenheim	25	26
Insheim-Herxheim	25	25
Jockgrim	25	16
Kaiserslautern Hbhf.	30	57
Kaiserslautern Westbhf.	30	59
Kaiserslautern Nordbhf.	30	58
Kandel	25	17
Kapellen-Niederhorbach	25	25
Kapsweyer	25	26
Katzweiler	35	64
Kindsbach	35	64
Kirchheim a. d. E. über Heidelberg	30	51
Kirchheim a. d. E. über Schwetzing.	25	47
Kirchheim a. d. E. über Maxau	30	53
Kirchheimbolanden über Heidelberg	35	64
Kirchheimbolanden über Schwetzing.	30	60
Kirchheimbolanden über Maxau	35	70
Klingen-Heuchelheim	25	28
Klingenmünster	25	29
Knöringen	25	31
Königsbach i. d. Pf.	25	42
Kusel	45	82
Lambrecht	25	42
Lambsheim über Heidelberg	25	44
Lambsheim über Schwetzing.	25	40
Lampertsmühle-Otterb.	35	62
Landau H.	25	28
Landau Westbhf.	25	30
Landstuhl	35	66
Langmeil-Münchweiler	30	58
Lauterecken	40	77
Lautzkirchen	40	73
Lingenfeld über Rheinsheim	25	24
Lingenfeld über Maxau	25	30
Ludwigshafen a. Rh. über Heidelberg	25	34
Ludwigshafen a. Rh. über Maxau	25	30
Lustadt über Rheinsheim	25	27
Lustadt über Maxau	25	33
Maikammer	25	35
Mannweiler	35	70

*) Hier trifft das Gleiche zu wie bei den Taxen für die frühere Hessische Ludwigsbahn. Siehe Seite 55.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Marnheim über Heidelberg	35	61
Marnheim über Schwetzing.	30	57
Marnheim über Maxau	35	67
Maximiliansau	25	12
Mertesheim über Heidelberg	30	55
Mertesheim über Schwetzing.	30	51
Morschheim-Ilbesheim über Heidelberg	35	67
Morschheim-Ilbesheim über Schwetzing.	35	63
Morschheim-Ilbesheim über Maxau	40	72
Münchweiler a.d.Rodalb	25	49
Münster a. St.	40	78
Munden-heim über Heidelberg	25	36
Munden-heim über Schwetzing.	25	32
Mußbach-Gimmeldingen	25	40
Mutterstadt über Heidelberg	25	39
Mutterstadt über Schwetzing.	25	35
Neuburg a. Rh.	25	17
Neuhemsbach-Sembach	30	56
Neustadt a. H.	25	38
Niedermohr	40	72
Oggersheim über Heidelberg	25	37
Oggersheim über Schwetzing.	25	33
Olsbrücken	35	67
Pirmasens	30	59
Rauſtein	35	68
Rehweiler	40	75
Reinheim	45	82
Rheingönn-heim über Heidelberg	25	37
Rheingönn-heim über Schwetzing.	25	33
Rheinzabern	25	18
Rieschweiler	30	60
Rienthal-Sarnstall	25	39
Rockenhausen	35	65
Rodalben	30	53
Röckweiler-Tiefenbach	40	73
Rohrbach	25	24
Rohrbach b. St. Ingbert	40	80
Rülzheim	25	21
Saargemünd (Pf. B.)	45	89
St. Ingbert	45	81
Schaidt b. Weißenburg	25	25
Schaidt b. St. Imbert.	45	84
Schifferstadt über Heidelberg	25	41
Schifferstadt über Schwetzing.	25	37
Schmeißbach-Kreimbach	35	70
Schwarzenacker	40	71
Sibeldingen-Birkweiler	25	33
Sondern-heim über Rheinsheim	25	25
Sondern-heim über Maxau	25	26
Speyer über Altlußheim	25	32
Speyer über Rheinsheim	25	30
Speyer über Maxau	25	36
Speyer Rheinst.	25	30
Steinwenden	35	70
Thaleischweiler-Fröschen	30	57
Theisbergstegen	40	77
Tschifflick-Niederauerbach	35	66
Wachenheim-Forst	25	45
Weidenthal	25	46
Weisenheim a./S. über Heidelberg	25	45
Weisenheim a./S. über Schwetzing.	25	41
Westheim über Rheinsheim	25	25
Westheim über Maxau	25	31
Wilgartswiesen	25	41
Winden	25	21
Winnweiler	30	60
Wörth	25	14
Wolfstein	40	73
Würzbach	40	76
Zeiskam über Rheinsheim	25	29
Zeiskam über Maxau	25	34
Zweibrücken	35	68

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
6. Württembergische Stationen.		
Aalen	30	60
Adelsheim	25	42
Aldingen	30	55
Alpirsbach	25	46
Altbach	25	40
Altensteig	25	34
Althengstett üb. Pforzh.	25	25
Altshausen	50	91
Asperg	25	27
Aulendorf	45	88
Backnang	25	34
Balingen	35	62
Beihingen a. Neckar	25	27
Besigheim	25	27
Beuron	35	67
Biberach	40	79
Bietigheim	25	25
Birkenfeld	25	14
Blaubeuren	40	71
Blaufelden über Eppingen	35	65
Blaufelden über Mühlacker	35	66
Böblingen	25	42
Bopfingen	35	69
Brackenheim	25	33
Bretzfeld	25	41
Brötzingen	25	13
Buchau	45	89
Burgweiler	50	100
Calmbach	25	18
Calw	25	21
Cannstatt	25	34
Crailsheim über Eppingen	30	57
Crailsheim über Mühlacker	30	58
Dornstetten	25	38
Ebingen	35	68
Ehingen a. d. D.	40	78
Eislingen	25	46
Ellwangen über Eppingen	35	64
Ellwangen über Mühlacker	35	65
Endersbach über Mühlacker	25	38
Endersbach über Bretten	25	39
Eßlingen	25	38
Eutingen	25	33
Fellbach	25	36
Feuerbach	25	32
Freuden-stadt über Pforzheim	25	40
Freuden-stadt über Schiltach	30	51
Friedrichs-hafen über Mühlacker	55	102
Friedrichs-hafen über Konstanz	55	104
Fridingen	35	65
Gaildorf	25	44
Geislingen	30	54
Gemmingen	25	20
Giengen a. Br.	40	71
Gmünd (Schw.)	30	51
Göppingen	25	48
Großgartach	25	24
Großsachsenheim	25	22
Gutenstein	40	72
Hall über Eppingen	25	45
Hall über Mühlacker	30	51
Hausen i. Th.	35	69
Hechingen	30	56
Heidenheim	35	67
Heilbronn über Eppingen	25	26
Heilbronn über Mühlacker	25	35
Herrenberg	25	39
Hirsau	25	20
Hochdorf b. Horb	25	31
Höfen b. Wildbad	25	18
Horb	25	36
Hoßkirch	55	103

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Illingen	25	19
Isny	55	107
Kirchheim a. Neckar	25	29
Kirchheim u. Teck	25	46
Kißlegg	50	95
Kochendorf über Eppingen	25	29
Kochendorf über Mühlacker	25	38
Künzelsau über Eppingen	25	45
Künzelsau über Mühlacker	30	54
Laudenbach b. Mergenth. über Mergentheim	35	68
Laudenbach b. Mergenth. über Eppingen	40	72
Laudenbach b. Mergenth. über Mühlacker	40	74
Lauffen a.N. über Eppingen	25	30
Lauffen a.N. über Mühlacker	25	31
Laupheim	40	74
Leonberg über Pforzheim	25	33
Leonberg über Mühlacker	25	36
Leutkirch	55	102
Liebenzell	25	18
Ludwigsburg	25	28
Marbach a. Neckar	25	29
Markels-heim über Mergentheim	35	65
Markels-heim über Eppingen	40	76
Markels-heim über Mühlacker	40	77
Maulbronn	25	14
Meckenbeuren	50	98
Mengen	50	91
Mergelstetten	35	68
Metzingen	25	50
Möckmühl	25	38
Mögglingen	30	53
Möhringen	35	62
Mühlheim a. D.	35	64
Murrhardt üb. Mühlacker	25	39
Nagold	25	28
Neckarsulm	25	28
Neudingen	35	63
Neudenau	25	34
Neuenbürg	25	15
Neuenstein	25	35
Neufra	30	53
Nieder-stetten über Mergentheim	35	70
Nieder-stetten über Eppingen	35	70
Nieder-stetten über Mühlacker	40	71
Nordheim b. Heilbronn über Eppingen	25	28
Nordheim b. Heilbronn über Mühlacker	25	33
Nürtingen	25	46
Nufringen	25	40
Oberndorf a. Neckar	25	45
Obertürkheim	25	36
Oehringen über Eppingen	25	35
Oehringen über Mühlacker	25	44
Oelbronn	25	12
Oehtlingen über Bretten	25	44
Oehtlingen über Pforzheim	25	45
Oetisheim	25	17
Ostrach	55	102
Plochingen	25	41
Ravensburg	50	95
Reutlingen	30	53
Riedlingen	45	89
Roigheim über Eppingen	25	40
Roigheim über Mühlacker	25	48
Roßberg	50	94
Roth a. See über Eppingen	35	62
Roth a. See über Mühlacker	35	63
Rothenbach bei Neuenbürg	25	17
Rottenburg a. Neckar	25	43
Rottweil	30	51
Saulgau	45	84
Scheer	40	78

Sendungen nach:	I. ₰	II. ₰	Sendungen nach:	I ₰	II. ₰	Sendungen nach:	I. ₰	II. ₰
Schenkenzell über Schiltach	25	44	Stuttgart	25	33	Waldenburg	25	40
über Pforzheim	25	48	Süssen	25	50	Waldsee b. Oehringen	50	91
Schorndorf	25	43	Sulz a. N.	25	41	Wangen i. Allgäu	55	103
Schramberg über Schiltach	25	46	Teinach	25	22	Weickersheim über Mergentheim	35	67
über Pforzheim	30	53	Thiergarten a. D.	40	71	Eppingen	40	74
Schrozberg über Eppingen	35	67	Tübingen über Pforzheim	25	47	Mühlacker	40	75
über Mühlacker	35	68	über Mühlacker	30	58	Weil d. St.	25	29
Schwaigern	25	22	Tuttlingen	35	61	Weinsberg	25	26
Schwenningen über Pforzheim	30	57	Tuttlingen Vorstadt	35	62	Weißenstein	25	14
gen über Villingen	30	60	Ulm	35	66	Wildbad	25	20
Sennfeld	25	41	Untergriesheim	25	32	Wilhelmsglück	25	46
Siglingen	35	64	Unterkochen	35	61	Willsbach Eppingen	25	30
Sigmaringen	40	76	Unterreichenbach	25	16	Mühlacker	25	40
Sigmaringendorf	40	77	Untertürkheim	25	36	Winnenden	25	37
Spaichingen	30	60	Urach	30	57	Zollern	30	58
Stetten a. Heuchelberg	25	21	Vaihingen a. Filder	25	38	Züttlingen	25	36
Storzingen	40	73	Vaihingen-Sersheim	25	20	Zuffenhausen	25	31
Straßberg	35	70	Waiblingen	25	37			

Fortsetzung von Seite 50.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird. Dieselben müssen mit Tafeln von Holz oder Pappe versehen sein, auf welchen in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist.

Unverpackte Gegenstände von Metall und dergl. dürfen weder frisch getheert sein, noch kleben.

Bienen in Körben und Stöcken werden zur Beförderung nur angenommen, wenn die offenen Seiten, Thüren und Fluglöcher mit solchen Vorrichtungen versehen sind, durch welche die Bienen am Entweichen aus den Körben und Stöcken mit Sicherheit verhindert werden.

Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

Bei gefüllten Kartoffelsäcken muß die Signirung auf einer am Kopfende des Sackes dauerhaft befestigten Tafel aus Holz oder anderem haltbaren Stoff — nicht auf dem Sacke selbst — angebracht werden.

Die Eisenbahn ist berechtigt, zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne Schwierigkeiten gestattet. Ist die Signirung vom Absender unterlassen, so wird dieselbe von der Abfertigungsstelle der Annahmestation gegen Erhebung der tarifmäßigen Gebühr ausgeführt (für 1 Stück 5 ₰). Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht gestatten, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängezettel verwendet werden, die zum Preise von 1 ₰ das Stück bei den Abfertigungsstellen zu erhalten sind.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter (siehe §. 50 der Verkehrs-Ordn.) als „Bahnhoflagernd Gut" ist unzulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: } Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: } tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,
Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Montag und Donnerstag

befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 50 der Verk.-Ordn.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen.
2. Diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.
4. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besondere Bestimmungen (Anl. B. der Verk.-Ordn.) Anwendung finden.

Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anl. B. der Verk.-Ordng. verzeichneten Gegenstände, für deren Annahme und Beförderung die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend sind.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten. Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der beteiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

Wenn die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder die gegebenen Sicherheitsvorschriften bei deren Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 ℳ für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandtstückes neben den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen. In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung ein Frachtzuschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgesetzt ist.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 59 der Verk.-Ordn.) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls im Frachtbrief nicht etwas anderes festgesetzt ist.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein und Bier nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welch' letztere von der Großh. Steuereinnehmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zolldokumente beizugeben und zwar:

nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,
nach England 2 Deklarationen in französischer Sprache.
nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,
nach Italien 1 schweizerische Geleitschein-Deklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,
nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache,
nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Warenerklärungen in deutscher Sprache,
nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm behufs Einsendung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Warenerklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste rc.) Zeichen und Nummer jedes Frachtstückes.
4. Anzahl der Frachtstücke und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Frachtstückes, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Frachtstück Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutabfertigung käuflich zu erhalten. Daselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere gegen die festgesetzte Gebühr besorgt oder die nötige Anleitung hiezu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener (grüner) Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterabfertigung als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterabfertigung die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 ₰.

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenständen nach der Schweiz ist ein von der Ortsbehörde (Stadtrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich in der Schweiz niederzulassen gedenke, beizugeben. Ebenso ist ein Attest der Behörde des Niederlassungsortes in der Schweiz über erfolgte Niederlassung beizubringen.

Werden diese Nachweise nicht beigegeben, so kann die zollfreie Einfuhr in die Schweiz nicht erfolgen.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hiefür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 60 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 60 und 61 der Verk.-Ordn.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Mindesttaxgewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Ladraum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Procent zugeschlagen und von diesem $1^1/_2$fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Eilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; als geringstes Gewicht werden 30 kg gerechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 ₰ abgerundet, so daß Beträge unter 5 ₰ gar nicht, von 5 ₰ ab aber für 10 ₰ gerechnet werden.

Der Mindestsatz für Stückgut beträgt 30 ₰ und für Eilgut 50 ₰. Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Mindesttaxe 1 ℳ für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterabfertigung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst, für letzteren Artikel während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Derartige Ansprüche können nur binnen Jahresfrist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vom Tage der Zahlung geltend gemacht werden.

Nachnahme und Provision. (§. 62 der Verk.-Ordn.) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist, kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 ℳ einschließlich 1 Procent, bei Beträgen über 100 ℳ: die ersten 100 ℳ 1 Procent und die überschießenden Beträge ½ Procent unter Abrundung wie die Fracht; mindestens 10 ₰. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auslieferung der Eilgüter. (§. 56 der Verk.-Ordn.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgutabfertigung (gegenüber dem „grünen Hof") einzuliefern.

Anmeldung und Ablieferung des Gutes. (§. 66 der Verk.-Ordn.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhoflagernd" gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Benachrichtigungszetteln angemeldet. Für diese Benachrichtigung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 ₰ für einen oder mehrere gleichzeitig bestellte Benachrichtigungen erhoben.

Adressaten, welche die Benachrichtigung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein- für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Güterverwaltung zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift auf Verlangen notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt werden muß, zu stellen.

Die angemeldeten Eil- und Stückgüter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10 ₰ beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4 ₰ erhoben.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Güterabfertigung Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Benachrichtigung seitens der Güterabfertigung hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für

die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 ℳ
„ zweiten 24 „ „ „ „ 3 „
und für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen 4 ℳ beträgt.

Die Deklaration des Interesses an der Lieferung. (§. 84 der Verk.-Ordn.) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung deklariren. In diesem Falle ist ein Frachtzuschlag zu entrichten, welcher 5 vom Tausend der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen darf. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 40 ₰. Ueberschießende Beträge werden auf 10 ₰ aufgerundet.

Eisenbahngüterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Haupt-Bahnhof und vom Westbahnhof (näheres am Schluß dieses Theils) in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 ₰, über 50 kg für 50 kg 15 ₰.

b. Für gewöhnliche Güter:

a. für Private . . . . für 50 kg 12 ₰
b. für eingetragene Handelsfirmen . . . . „ „ „ 10 „
mit einer Mindesttaxe von 20 ₰.

Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für Einzug von Frachtkosten für frankirte Sendungen:
für die Sendung 5 ₰.

d. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle u. umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 ₰, über 50 kg für 50 kg 6 ₰.

e. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnehmerei nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 ₰ für die Sendung.
2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnehmerei einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gebühr von 10 ₰ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 ₰ für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 ℳ.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezw. Versendern überlassen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großh. Badische Bahn", oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jeden beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten, aus rotem Karton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Karton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter der amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Güterstation Westbahnhof und beim Kaiserl. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmende Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern, Herren Becker und v. Steffelin für Eil- und Frachtgut übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei" zu führen.

Der Bestellbezirk des Fracht- und Eilgutbestättereidienstes für die Station Karlsruhe Hauptbahnhof wird begrenzt:

im Osten: durch die Tulla- und Schlachthaus-, Wiesen- und Zimmerstraße;

im Süden: durch die Zimmer-, Rüppurrer- und Güterbahnstraße, den sog. neuen Weg, die Beiertheimer Allee, die Südendstraße und deren Verlängerung bis zur Albstraße, die Albstraße bis zur Einmündung der letzteren in die Schwimmschulstraße;

im Westen: durch die Schwimmschulstraße und Blücher-Allee und

im Norden: durch die Moltkestraße, den Schloßbezirk (ausschl. der Fasanerie nnd des Kastellan-Gebäudes bei der Gr. Grabkapelle), die Schul-, Kaiser-, Karl-Wilhelmstraße, den Klosterweg und die Gemarkungslinie vom Schalterhaus am Klosterweg nach dem Friedhofe.

In den Bestellbezirk sind ferner einbezogen: der Friedhof, der Schlachthof, das östliche Gaswerk, das städt. Wasserwerk, die Offizier-Speiseanstalt bei der Dragoner-Kaserne, sowie die zu der Infanterie-Kaserne und der Kadetten-Anstalt gehörigen Gebäude.

Der Bestell-Bezirk des Bestättereidienstes bei der Station Karlsruhe Westbahnhof umfaßt den Stadtteil Mühlburg. Die Altstadt Karlsruhe bleibt von diesem Bestättereidienste mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß die Grenze des Bestellbezirks nach Osten die Westend- und Brauerstraße zu bilden haben.

Sollen am Hauptbahnhofe angekommene Sendungen nach dem Stadtteil Mühlburg verbracht, oder von da Güter zur Aufgabe am Hauptbahnhofe abgeholt werden, so sind die Bestättereiunternehmer berechtigt, das $1^1/_2$fache der tarifmäßigen Rollgebühren zu erheben.

Das Gleiche ist der Fall, wenn am Westbahnhofe angekommene Sendungen nach der Altstadt verbracht oder Güter, die am Westbahnhofe abzuliefern sind, in östlich der Westend- und Brauerstraße gelegenen Teilen der Stadt abgeholt werden sollen. Für Zuführungen und Abholungen, die sich über die übrigen Grenzen der Bestellbezirke erstrecken, sind zwischen den Auftraggebern und der amtlichen Güterbestätterei besondere Vereinbarungen zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg